

Entschließungsantrag

in einfacher Sprache

der **CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion**

zu Drs 6 / 5078

Thema: **Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen: Auf dem Weg zur inklusiven Schule**

I. Der Landtag stellt fest:

1. Jedes Kind hat das Recht auf eine gute Bildung. In Sachsen bekommt jedes Kind eine gute Bildung. Dafür gibt es verschiedene Schulen: Zuerst kommen alle Kinder in die Grundschule. Dort lernen sie bis zur vierten Klasse zusammen. Dann geht es weiter in die Oberschule oder ins Gymnasium. Doch nicht alle Kinder gehen in diese Schulen. Kinder mit Behinderung werden oft in besondere Schulen geschickt: In die Förderschulen. Denn Kinder mit Behinderung brauchen besondere Förderung.
2. Kinder mit Behinderung brauchen besondere Förderung. Aber die soll es nicht nur auf Förderschulen geben. Wir wollen mehr Inklusion in Sachsen. Wir wollen, dass Kinder mit Behinderung nicht ausgegrenzt werden. Wir wollen alle Schulen für alle Kinder öffnen. Jede Schule soll Kinder mit Behinderung gut fördern. Die Eltern sollen die beste Schule für ihr Kind selbst bestimmen. Das kann eine Förderschule sein. Oder auch eine Grundschule, eine Oberschule oder ein Gymnasium.

b.w.

Dresden, (Datum)








(Signatur)

(Urheber)

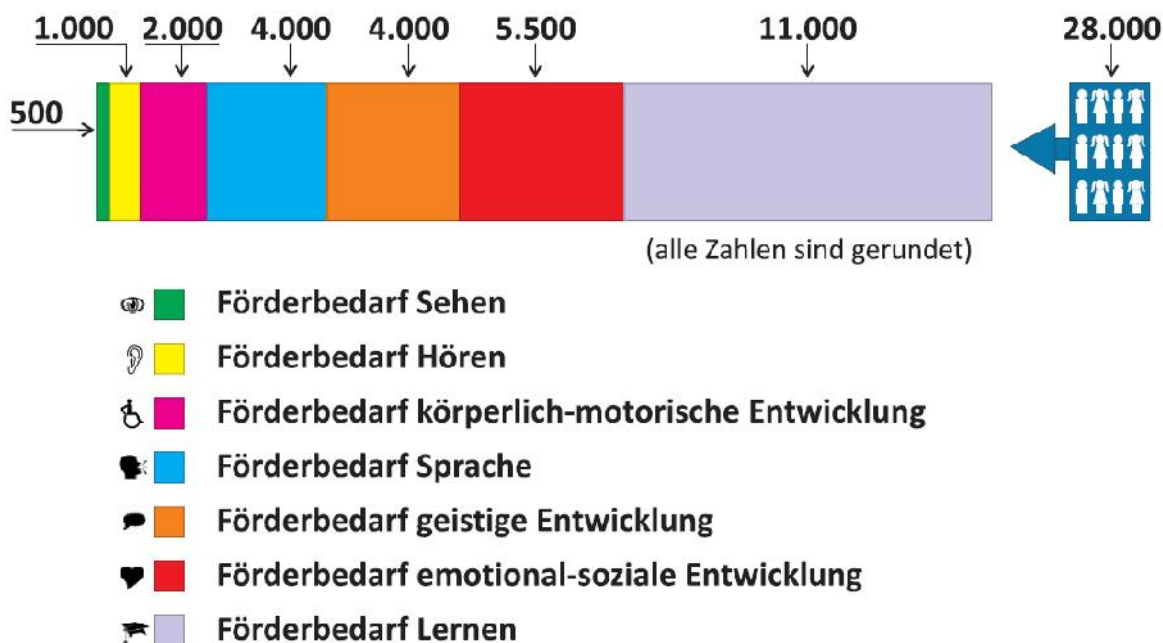
3. In Sachsen gibt es mehr als tausend staatliche Schulen. An diesen Schulen lernen rund 400-tausend Schüler. Manche von ihnen haben eine Behinderung und brauchen besondere Förderung. Das heißt: Sie haben sonderpädagogischen Förderbedarf. Von 100 Schülern haben 7 Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf.



4. Es gibt verschiedene Behinderungen. Zum Beispiel gibt es Kinder, die nicht laufen können. Sie sitzen im Rollstuhl. Andere Kinder können nicht hören oder nicht sehen. Es gibt Kinder, die große Schwierigkeiten beim Lernen haben. Oder Kinder mit seelischen Problemen. Für jede Behinderung gibt es einen besonderen Förderbedarf:

-  nicht gut laufen können = Förderbedarf körperlich-motorische Entwicklung
-  nicht richtig sprechen können = Förderbedarf Sprache
-  schlecht oder gar nicht hören können = Förderbedarf Hören
-  schlecht oder gar nicht sehen können = Förderbedarf Sehen
-  seelische Probleme = Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung
-  geistige Behinderung = Förderbedarf geistige Entwicklung
-  große Probleme beim Lernen = Förderbedarf Lernen.

Die Förderbedarfe sind unterschiedlich verteilt. In Sachsen haben insgesamt 28-tausend Schüler einen Förderbedarf. Die größte Gruppe von den Kindern mit Förderbedarf sind die Kinder, denen das Lernen besonders schwer fällt.



5. Viele Kinder mit Förderbedarf gehen in eine Förderschule. Dort lernen sie gemeinsam mit anderen Kindern, die auch einen Förderbedarf haben. Die Förderschule ist gut für diese Kinder. Aber sie ist nicht immer die beste Lösung. Für manche Kinder wäre es besser, in die „normale“ Grundschule zu gehen. Oder in die Oberschule, oder ins Gymnasium. Dort lernen sie gemeinsam mit Kindern, die keine Behinderung haben.
6. Alle Länder der Welt haben miteinander eine Vereinbarung geschlossen: Die Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Durch diese Vereinbarung sollen Menschen mit Behinderung die gleichen Rechte wie alle Menschen haben. Sie sollen nicht schlechter behandelt werden. Für die Schule heißt das: Kinder mit Behinderung sollen in dieselbe Schule wie alle Kinder gehen können. Die Eltern sollen die freie Wahl haben, in welche Schule ihr Kind geht. Genauso wie Eltern von Kindern ohne Behinderung. Diese Vereinbarung gilt auch in Deutschland und in Sachsen.
7. Aber heute haben noch nicht alle Menschen in Sachsen die freie Schulwahl. Denn manche Schulen sind noch nicht darauf vorbereitet, Kinder mit Förderbedarf aufzunehmen. Wir wollen, dass künftig alle Schulen Kinder mit Förderbedarf aufnehmen können. Das geht nicht von heute auf morgen.

Sondern nur Schritt für Schritt. Damit eine Schule für alle Kinder gut ist, braucht sie zum Beispiel:

- Räume, in denen die Kinder viel Platz haben,
- ein Haus, in dem alles auch mit dem Rollstuhl erreichbar ist,
- für blinde Kinder besondere Schilder und Bücher zum Tasten,
- für taube Kinder ein Gerät, das beim Hören hilft,
- einen Unterricht, in dem jedes Kind auf seine Weise lernen kann,
- und Lehrer, die sich mit allen Behinderungen gut auskennen.

Wir wollen erreichen, dass es in vielen Orten in Sachsen solche Schulen gibt.

8. In Sachsen sind das Land und die Gemeinden gemeinsam für die Schulen verantwortlich. Die Gemeinden sorgen für die Schulgebäude und ihre Ausstattung. Das Land sorgt für die Lehrer und Lehrerinnen. Im Schulgesetz legt das Land die Grundsätze für die sächsischen Schulen fest. Mit dem neuen Schulgesetz wird festgelegt: „Inklusion ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.“ Das steht im Paragraf 1. Und das heißt: In der Zukunft sollen alle Schulen Kinder mit Förderbedarf aufnehmen können. Alle Schulen sollen inklusiv unterrichten können.
9. Noch können nicht alle Schulen in Sachsen inklusiv unterrichten. Aber trotzdem sollen die Kinder mit Förderbedarf das Recht haben, gemeinsam mit allen Kindern in die gleiche Schule zu gehen. Deshalb sollen die Gemeinden und Schulen zusammen arbeiten. Das schwere Wort dafür heißt: Sie sollen kooperieren. Das Schulgesetz sagt: Mehrere Gemeinden und Schulen bilden zusammen einen Verbund. In diesem Kooperations-Verbund arbeiten sie zusammen. In einem Verbund gibt es ungefähr 15 bis 20 Schulen. Das sind Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien. Auch Berufliche Schulen und Förderschulen arbeiten mit. Die Schulen im Kooperations-Verbund müssen gut erreichbar sein. Jedes Kind mit Förderbedarf kann in diesem Verbund inklusiv unterrichtet werden. So wird das Recht auf Inklusion in der Schule garantiert.
10. Die Schulen sollen sich um Kinder mit Förderbedarf besonders kümmern. Im Schulgesetz wird deshalb festgelegt, dass die Schulen mehr Lehrer bekommen. So können die Kinder mit Förderbedarf besser unterstützt werden. Im Paragraf 4c heißt es dazu: „Bei inklusiver Unterrichtung soll durch die

Schulaufsichtsbehörde zusätzliches Lehrerarbeitsvermögen unterstützend zur Verfügung gestellt werden.“ Das bedeutet: Für jedes Kind mit Förderbedarf erhält die Schule zusätzliche Lehrerstunden.

11. Aber woher weiß man, ob ein Kind Förderbedarf hat? Mit 6 Jahren kommt ein Kind in die Schule. Manche Kinder gehen auch erst mit 7 Jahren in die Schule. Die Eltern melden ihr Kind an einer Schule an. Dann gibt es eine Untersuchung beim Arzt. Es wird geprüft, was das Kind schon alles kann. Und ob es einen besonderen Förderbedarf hat. In vielen Fällen ist das eindeutig: Man merkt, wenn ein Kind nicht gut sehen oder hören kann. Aber beim Lernen ist das schwerer. Denn für das Lernen ist ja die Schule da. Ob ein Kind gut lernen kann, weiß man erst, wenn es zur Schule geht. Heute werden viele Kinder gleich ab der 1. Klasse in eine Lern-Förderschule geschickt. Dabei wäre für manche eine Grundschule besser. Genauso ist es beim Förderbedarf „emotional-soziale Entwicklung“. Wir möchten, dass die Kinder erst einmal an einer normalen Grundschule eingeschult werden. Braucht ein Kind in der ersten Klasse viel Hilfe, dann soll untersucht werden, ob das Kind sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Gemeinsam finden Lehrer und Eltern so heraus, welche Schule für das Kind am besten ist.

12. In der Grundschule brauchen Kinder mit Förderbedarf mehr Aufmerksamkeit. Aber wenn erst in der zweiten Klasse weiter untersucht wird, weiß man gar nicht, welches Kind Förderbedarf hat. Deshalb bekommen einfach alle Kinder mehr Aufmerksamkeit. Die Grundschule wird besonders unterstützt: Sie erhält Geld. Mit diesem Geld kann sie zum Beispiel einen Helfer bezahlen. Dieser Helfer unterstützt den Lehrer im Unterricht. Oder die Schule bezahlt einen Therapeuten. Der kann jeden Tag für ein paar Stunden in die Schule kommen. Oder die Schule kauft sich mit dem Geld zusätzliche Kurse für die Lehrer. So wird der Unterricht einfacher. Die Schule kann also das Geld für Sachen ausgeben, die den Kindern am meisten helfen.

13. In einigen Jahren sollen alle Grundschulen inklusiv unterrichten. Aber das geht nicht einfach auf Befehl. Man braucht Zeit, um sich vorzubereiten. Eine Grundschule sagt „Ja, wir wollen Inklusion machen!“ Dann erarbeitet sie einen Plan. Sie überlegt, wie die Kinder gut gefördert werden können. Und was die Lehrer dafür tun müssen. Manche brauchen vielleicht eine Weiter-Bildung. Spätestens ab dem Schuljahr 2023/24 geht es an allen Schulen los. Und dann

entscheidet der Arzt über die Förderbedarfe „Lernen“ und „emotional-soziale Entwicklung“ erst in der zweiten Klasse.

14. Wir wollen den Grundschulen Mut machen, schneller mit der Inklusion zu beginnen. Wenn eine Grundschule schon eher anfängt, bekommt sie auch schon eher das zusätzliche Geld. Auch Kinder, denen das Lernen schwer fällt oder die seelische Probleme haben, können dann auf diese Grundschule gehen. Denn mit dem zusätzlichen Geld kann die Schule ihnen helfen.

15. Inklusion ist ein Gewinn für alle Menschen. Eine inklusive Schule bekommt mehr Geld. Sie bekommt mehr Lehrerstunden. Das kommt allen Kindern zu Gute. Vor allem aber: An eine inklusive Schule können alle Kinder gehen. Jedes Kind ist anders. Jedes Kind sieht die Welt anders. Und jedes Kind kann etwas Besonderes. Inklusion heißt: Jedes Kind darf in die Schule gehen, in die es will. Und so gehen viele verschiedene Kinder in die gleiche Schule. Jedes Kind kann etwas Besonderes von einem anderen Kind lernen. Jedes Kind kann erfahren, wie ein anderes Kind die Welt sieht. Jedes Kind merkt: Ich bin einzigartig. Und die anderen auch. Ich werde akzeptiert. Ich gehöre dazu. Und die anderen gehören zu mir. Zusammen lernen die Kinder in der gleichen Schule. Und auch die Förderschulen sind in Sachsen weiter wichtig. Für manche Kinder bleiben Förderschulen die bessere Schule. Deshalb bleiben sie erhalten. Die Lehrer von der Förderschule helfen allen Schulen. Und die Gemeinden können künftig auch Schulen bauen, wo Grundschüler und Förderschüler gemeinsam in einem Haus lernen.

II. Die Staatsregierung erhält einen Auftrag:

1. Die sächsischen Lehrer sollen eine Weiter-Bildung erhalten. Sie sollen alles über Inklusion lernen können. Das Kultus-Ministerium, das für die Schulen zuständig ist, soll sie dabei unterstützen.
2. Im Lehrer-Studium soll Inklusion eine größere Rolle spielen. Jeder Lehrer soll im Studium etwas über Inklusion gelernt haben. Das Kultus-Ministerium soll das bei den Abschluss-Prüfungen beachten.
3. Die inklusiven Grundschulen sollen zusätzliches Geld erhalten. Das Verfahren soll sehr einfach sein. Die Gemeinde der Grundschule bekommt das Geld

ausgezahlt. Die Regeln dafür werden in einer Richtlinie aufgeschrieben. Der Ausschuss für Schule und Sport soll die Richtlinie vorgestellt bekommen.

4. Das Geld steht für mehrere Schuljahre zur Verfügung. Mindestens bis zum Schuljahr 2022/23. Dann entscheidet der Landtag neu. Die Gemeinden sollen gutes Personal einstellen können. Die Regierung soll deshalb das Geld in den nächsten Haushalts-Entwürfen einplanen.
5. Die Grundschule entscheidet, wie das Geld verwendet wird. Der Schulleiter macht der Gemeinde einen Vorschlag. Die Gemeinde muss einverstanden sein. Wenn die Gemeinde Personal einstellt, darf der Schulleiter die Auswahl treffen.
6. Wenn viele Schulen und Gemeinden in einem Kooperations-Verbund zusammen arbeiten, können sie gemeinsam entscheiden. Sie können dazu ihr Geld gemeinsam verwenden.
7. Wie viel Geld eine Grundschule bekommt, hängt von ihrer Größe ab:
Eine einzügige Grundschule erhält 27.100 EUR / Jahr.
Eine zweizügige Grundschule erhält 40.650 EUR / Jahr.
Eine dreizügige Grundschule erhält 40.650 EUR / Jahr.
Eine vierzügige Grundschule erhält 54.200 EUR / Jahr.
Eine fünfzügige Grundschule erhält 67.750 EUR / Jahr.
Eine sechszügige Grundschule erhält 81.300 EUR / Jahr.
8. Heute arbeiten an einigen sächsischen Schulen Inklusionsassistenten. Sie werden mit Geld von der Europäischen Union (EU) bezahlt. Wenn diese europäischen Mittel alle sind, können die Grundschulen mit dem zusätzlichen Geld ihre Inklusionsassistenten weiter beschäftigen.
9. Schulen müssen für den inklusiven Unterricht gut ausgestattet sein. Zum Beispiel werden Aufzüge benötigt, breitere Türen, andere Tische und Stühle, besondere Technik und noch vieles andere mehr. Das müssen die Gemeinden bezahlen, denen die Schulgebäude gehören. Dabei soll sie der Freistaat Sachsen unterstützen. Es soll deshalb ein Förderprogramm aufgestellt werden, das die Gemeinden bei der Einrichtung ihrer Schulen unterstützt.

10. Das Kultus-Ministerium soll dem Landtag bis zum 30. September 2021 einen Bericht vorlegen. Der Bericht soll mitteilen:

- wie viele Kooperations-Verbände es gibt,
- wie viele Schulen in den Kooperations-Verbänden zusammenarbeiten,
- wie viele Kinder mit Förderbedarf in inklusive Schulen gehen,
- wie viele Kinder mit Förderbedarf in Förderschulen gehen,
- welche Erfahrungen die Schüler mit Inklusion gemacht haben,
- welche Erfahrungen die Lehrer mit Inklusion gemacht haben,
- welche Erfahrungen die Eltern mit Inklusion gemacht haben.

Begründung:

Mit der Novellierung des Schulgesetzes werden die bisherigen Regelungen zum Besuch von Schulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Vertragsbestimmungen des Artikels 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) harmonisiert. Die Pflicht zum Förderschulbesuch wird aufgehoben. Eine inklusive Unterrichtung wird ermöglicht. Zur besseren Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird eine Freiwilligkeitsphase vorgesehen.

Im bundesweiten Vergleich liegt der Anteil der inklusiv unterrichteten Schüler in den Förderschwerpunkten "Hören", "Körperliche-motorische Entwicklung", "Sprache" sowie "Emotionale-soziale Entwicklung" über dem bundesweiten Durchschnitt. Nachholbedarf besteht in den beiden lernzieldifferenten Förderschwerpunkten "Lernen" und "Geistige Entwicklung":

Inklusive Unterrichtung in Sachsen im bundesweiten Vergleich (SJ 2014/15)

Förderschwerpunkt	Anteil inklusiv unterrichteter Schüler	
	Sachsen	bundesweit
Sehen	31,4 %	39,4 %
Hören	53,2 %	42,1 %
Geistige Entwicklung	3,3 %	8,8 %
Lernen	4,9 %	39,5 %
Motor. Entw.	59,9 %	30,7 %
Sprache	66,2 %	42,3 %
Emot.-soz. Entw.	67,7 %	52,6 %
übrige (Kranke etc.)	FSP-übergreifend	6,6 %
Insgesamt	30,4 %	34,1 %

Die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen werden durch die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gesichert und ergänzt. Um Schulen und Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht zu unterstützen, wurden für die inklusive Unterrichtung im SJ 2015/16 zusätzliche Ressourcen aus Förderschulen und Regelschulen im Umfang von 644 Stellen ausgereicht. Im Jahr 2015 erschien eine vollständig überarbeitete und erweiterte Handreichung

„Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht“

(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25461>). Ca. 400 sächsische Lehrkräfte durchliefen seit 2008 die zweijährige berufsbegleitende Fortbildung „Zusammen integrative/inklusive Schule entwickeln“ (ZINT). Im Schulversuch ERINA erfolgt seit 2012 an derzeit 26 Schulen in vier Modellregionen die Erprobung inklusiven Unterrichtens insbesondere in lernzieldifferenten Förderschwerpunkten unter wissenschaftlicher Begleitung. Auch werden regionale Kooperationsstrukturen von Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen aufgebaut.

Mithilfe der Novellierung des Schulgesetzes und der damit einhergehenden Maßnahmen sollen es gelingen, mehr Barrierefreiheit herzustellen und eine Schul- und Unterrichtskultur zu etablieren, welche die Chancengerechtigkeit erhöht und die Erreichung des höchstmöglichen Schulabschlusses für alle Kinder unterstützt. Dabei geht es darum, Inklusion in der Schule (und in der Gesellschaft) als Entwicklungsprozess für die kommenden Jahre zu verstehen, das Elternwahlrecht zu stärken, die Förderschulpflicht grundsätzlich aufzuheben, aber auch gleichzeitig an Förderschulen festzuhalten. Inklusion soll so mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen schrittweise und mit Augenmaß umgesetzt werden können. Dabei werden folgende Änderungen im Schulgesetz vorgenommen:

(I) Grundsätzlich

§1 Abs. 7: Inklusion als Aufgabe aller Schulen

§ 4c Abs. 4: Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen alle Schularten. Sie sollen in Kooperationsverbänden zusammenarbeiten.

§ 4c Abs. 5: Es besteht ein Rechtsanspruch auf inklusive Unterrichtung, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- organisatorische, personelle und sächliche Rahmenbedingungen entsprechen dem individuellen Förderbedarf der Schülers und
- keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Unterrichts und
- keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung.

§ 4c Abs. 5: An Oberschulen ist lernzieldifferente Unterrichtung möglich.

§ 4c Abs. 5: Bei inklusiver Unterrichtung soll eine ausgewogenen Klassenbildung erfolgen.

§ 4c Abs. 5: Bei inklusiver Unterrichtung soll durch die Schulaufsichtsbehörde unterstützendes Lehrerarbeitsvermögen zur Verfügung gestellt werden.

(II) Verzicht auf die vorschulische Diagnostik

§ 4c Abs. 3: grundsätzlicher Verzicht auf vorschulische Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen (L) und emotionale und soziale Entwicklung (E)

§ 4c Abs. 3: dauerhafte zusätzliche Ressourcen für Grundschulen, die auf die vorschulische Diagnostik verzichten - Mittel im Umfang von 0,5 bis 1,5 Stellen je nach Größe der Schule. Die Mittel können von der Schule eigenverantwortlich für Personal oder Projekte eingesetzt werden. Der Umfang der Mittel orientiert sich an der Entgeltgruppe E 9.

§ 64 Abs. 8: bis zum 31. Juli 2023 erfolgt dieser Verzicht auf die vorschulische Diagnostik auf freiwilliger Basis. Teilnehmende Schulen bedürfen eines pädagogischen Konzepts, das von der Schulkonferenz beschlossen und von der Schulaufsicht bestätigt wird.

§ 64 Abs. 10: bis zum 30. September 2021 berichtet die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Umsetzung. Der Sächsische Landtag entscheidet aufgrund dieser Evaluation bis zum Sommer 2022 erneut.

(III) Aufbau von Kooperationsverbänden

§ 4c Abs. 7: Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen bilden zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und des inklusiven Unterrichts Kooperationsverbände. Jede öffentliche Schule gehört mind. einem Kooperationsverbund an. Schulen in freier Trägerschaft können sich beteiligen.

§ 4c Abs. 7: Die Kooperationsverbände sollen eine inklusive Unterrichtung in allen Förderschwerpunkten unter zumutbaren Schulwegen ermöglichen.

§ 4c Abs. 6: Die Schulleiter der Schulen im Kooperationsverbund stimmen sich über die Aufnahme eines Schülers bei inklusiver Unterrichtung ab.

§ 64 Abs. 9: Erfolgt bis zum 31. Juli 2021 keine freiwillige Gründung der Kooperationsverbände, werden diese durch die oberste Schulaufsichtsbehörde festgelegt.